



MERKBLATT - RöV

zur Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003
zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.10.2011

Betrieb einer Schulröntgeneinrichtung

(Stand: 20.02.2013)

1. Der Text der Röntgenverordnung (RöV) ist zur Einsicht ständig verfügbar zu halten (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 RöV). Er ist unter folgender Internetadresse verfügbar:
<http://10.41.252.2/Vorschriften/Str/2-1-2.doc>
2. Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für den Röntgenbereich ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 54.4.
3. Der Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 54.4, gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 RöV anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Abdruck des Zulassungsscheins beizufügen. Formulare für die Anzeige sind beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 54.4, anzufordern.
4. Nach § 4 Abs. 5 RöV ist eine erneute Anzeige erforderlich, wenn der Betrieb der Röntgeneinrichtung wesentlich geändert wird. Zur Abklärung in Zweifelsfällen, ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt, empfehlen wir Ihnen, dass Sie sich zusätzlich an einen Sachverständigen nach § 4a RöV (siehe Anlage) wenden.
5. Dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 54.4, ist
 - die Beendigung des Betriebs der Röntgeneinrichtung (§ 4 Abs. 7 RöV) und
 - ein außergewöhnlicher Ereignisablauf oder Betriebszustand nach § 42 RöV unverzüglich mitzuteilen.
6. Schulröntgeneinrichtungen sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 RöV in Zeitabständen von längstens 5 Jahren (erstmalig spätestens 5 Jahre nach der Inbetriebnahme) durch einen Sachverständigen nach § 4a RöV (siehe Anlage) überprüfen zu lassen.
Es ist dafür zu sorgen, dass eine Durchschrift des Prüfberichts dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 54.4, unverzüglich übersandt wird.
7. Ändert sich die Person, welche die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen (in der Regel ist dies der Rektor) wahrnimmt, ist dies dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 54.4, mitzuteilen.
8. Röntgeneinrichtungen, die nicht als Schulröntgeneinrichtungen bauartzugelassen sind, dürfen im Zusammenhang mit dem Unterricht in allgemein bildenden Schulen nicht betrieben werden (§ 4 Abs. 3 Satz 3 RöV).
9. Es ist dafür zu sorgen, dass Schüler und Auszubildende beim Betrieb einer Schulröntgeneinrichtung oder eines Störstrahlers nach § 5 Abs. 1 RöV nur in

Anwesenheit und unter der Aufsicht des zuständigen Strahlenschutzbeauftragten mitwirken (§ 13 Abs. 4 RöV).

10. Strahlenschutzbeauftragte müssen über die erforderliche Fachkunde verfügen. Hierzu ist ein Strahlenschutzkurs zu besuchen. Danach ist die Bescheinigung über den erfolgreichen Kursbesuch dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 75 bzw. 76, vorzulegen, das die Fachkunde bescheinigt (§ 18a Abs. 1 Satz 3 RöV).
11. Die Fachkunde ist in Abständen von 5 Jahren zu aktualisieren (§ 18a Abs. 2 Satz 1 RöV). Die Kursbescheinigung ist nur auf Anforderung dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 54.4, vorzulegen (§ 18a Abs. 2 Satz 3 RöV). Eine Bescheinigung der Aktualisierung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 75 bzw. 76, ist nicht erforderlich.
12. Die Bestellung der Strahlenschutzbeauftragten hat schriftlich durch den Strahlenschutzverantwortlichen (in der Regel ist dies der Rektor) zu erfolgen. Bei der Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten sind dessen Aufgaben, dessen innerbetrieblicher Entscheidungsbereich, und die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Befugnisse schriftlich festzulegen (§ 13 Abs. 2 RöV).
13. Die Bestellung des Strahlenschutzbeauftragten mit Angabe der Aufgaben und Befugnisse, Änderungen der Aufgaben und Befugnisse sowie das Ausscheiden des Strahlenschutzbeauftragten aus seiner Funktion sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 54.4, unverzüglich mitzuteilen. Der Mitteilung der Bestellung ist die Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde beizufügen (§ 13 Abs. 5 RöV). Dem Strahlenschutzbeauftragten und gegebenenfalls dem Personalrat ist eine Abschrift der Mitteilung zu übermitteln.
14. Vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal im Jahr sind Unterweisungen gemäß § 36 RöV durchzuführen. Personen, die unterwiesen werden müssen, sind alle Beschäftigten, welche die Röntgeneinrichtung bedienen.

Ansprechpartner im Regierungspräsidium Karlsruhe

A) Genehmigung und Aufsicht:

Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 54.4, 76247 Karlsruhe
FAX: 0721/93340250

Landkreise	Städte	Name	Erreichbarkeit
Karlsruhe, Rastatt, Enzkreis, Calw, Freudenstadt,	Karlsruhe, Pforzheim, Baden-Baden	Frau Schiller	Tel.: 0721/926-7626
Rhein-Neckar-Kreis, Neckar-Odenwald-Kreis	Heidelberg, Mannheim, Mosbach, Weinheim	Frau Hettinger	Tel.: 06221/1375-212

B) Prüfung und Bescheinigung der Strahlenschutz-Fachkunde:

Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 75 bzw. 76, 76247 Karlsruhe
FAX: 0721/93340270

Anlage

Sachverständige nach §§ 4 und 18 der Röntgenverordnung - technische Sachverständige -

Adresse	Telefon/Telefax
Dipl.-Phys. Herbert Gahtow Schubertstr. 3 76351 Linkenheim-Hochstetten	Tel.: 07247/9808965 Fax: herbert.gahtow@online.de
TÜV SÜD Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg Gottlieb-Daimler-Str. 7 (Postfach 1380) 70794 Filderstadt (70774 Filderstadt) Dudenstr.28, in 68167 Mannheim	Tel.: 07 11/70 05-8 00 Fax: 07 11/70 05-8 88 0711-7005-887 Dr.Bächle Vorgesetzter Klaus Zähringer 0711-7005-863 Klaus.zaehringer@tuev-sued.de walter.beetz@tuev-sued.de 0621-395-476 Walter Beetz Fax.:0621/395-644
SPIN - Sennwitz & Partner Ingenieurbüro - Gesellschaft für Geräteprüfungen mbH Dahlienweg 4 68782 Brühl	Tel.: 0 62 02/70 21 00 Fax: 0 62 02/70 21 01 sennwitz@spin-gmbh.de
TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Stuttgart Gottlieb-Daimler-Str. 7 70794 Filderstadt	Tel.: 07 11/70 05-4 18 Fax: 07 11/70 05-7 77 bruno.wagner@tuev-sued.de
ZPKo - Dr. Klaus Kolb Strahlenschutz GmbH Im Schüle 27 70192 Stuttgart	Tel.: 07 11/25 35 95-3 Fax: 07 11/25 35 95-40 vondemberge@zpk-gmbh.de gottwals@zpk-gmbh.de
TÜV Rheinland LGA Bautechnik Postfach 3022 (Tillystraße 2) 90431 Nürnberg	Tel.: 09 11/ 6 55 -54 90, -54 91, -54 92 Fax: 09 11/ 6 55 -56 18 clemens.hain@lga.de
TÜV Nord Ensys Hannover GmbH & Co.KG Strahlenschutz und Entsorgung Am TÜV 1 30519 Hannover	Tel.: 0511-986 1819 Handy: 0160 888 1819 Fax: 0511 986 2899 1819 ensyshannover@tuev-nord.de hkreienfeld@tuev-nord.de
Prüfstelle für Strahlenschutz Klusterfeld 2 30974 Wennigsen	Tel.:0171-6413173 Fax: 05109-64039 volker-sendler@pfstrahlenschutz.de
Dr. Jürgen E. Schrauf JES-Strahlenschutz de-Ridder-Weg 11 65929 Frankfurt am Main	Tel.:069-3006 0974 Handy 0160-96800308 Fax: 069-30060975 jes-strahlenschutz@t-online.de

Stand: 20.03.2012